

Beitragsordnung des Reitverein Islandpferde vom Blutbachtal e.V.

Gemäß § 6 Absatz der Satzung hat die Gründungsversammlung die nachstehende Beitragsordnung mit folgenden Beitragssätzen beschlossen:

§ 1 Beitragsgruppen

Zur Beitragserhebung werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

Beitragsgruppe 1: Vollmitglieder

Beitragsgruppe 2: Familienmitglieder

Eine Familie besteht aus mind. 1 Erwachsenen Vollmitglied, jedes weitere Familienmitglied zahlt dann den Beitrag gemäß Beitragsgruppe 2.

Familienmitglieder haben volles Stimmrecht.

Beitragsgruppe 3: Kinder und Jugendliche

Als Jugendliche zählen Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

Sie haben Stimmrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Beitragsgruppe 4: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Beitragsgruppe 5: Förderer

Förderer sind natürliche Personen. Sie unterstützen die Ziele des Vereins, ohne Mitglied zu sein.

§ 2 Beitragssätze

Die Mitglieder der in § 1 genannten Beitragsgruppen zahlen folgende Beiträge im Kalenderjahr:

Beitragsgruppe 1: Mindestbeitrag € 25,00

Den Vollmitgliedern steht es frei, ihren Beitrag höher anzusetzen.

Beitragsgruppe 2: Ermäßigter Beitrag pro Kind € 10,00, pro Erwachsener € 20

Beitragsgruppe 3: Ermäßigter Beitrag € 15,00

Beitragsgruppe 4: Ab Übergabe der Urkunde: beitragsfrei

Beitragsgruppe 5: Förderer bestimmen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen.

Der Mindestbeitrag bestimmt sich nach der Beitragsgruppe 1.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages, Mahngebühren

(1) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens Ende Februar, auf das Konto des Vereins zu überweisen und in voller Höhe auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird für die erste bzw. zweite Mahnung jeweils eine Mahngebühr von € 5,00 erhoben.

§ 4 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Vollmitgliedes kann der Schatzmeister den Beitrag bis auf € 5,00 ermäßigen. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung über die Ermäßigung wird jährlich überprüft.

(2) Ein vollständiger Erlass des Beitrages ist nicht möglich.

§ 5 Sonstiges

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an vereinseigenen Aktivitäten zu ermäßigten Konditionen.

Diese werden gesondert in den jeweiligen Einladungen aufgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt bis zur Änderung durch eine spätere Mitgliederversammlung.